wenig beachteter Zweig der Geschichtsschreibung. Das beginnt sich allmählich zu ändern, und Schmidts flüssig geschriebene, anschaulich illustrierte Abhandlung über die Gröninger Hammerschmiede zeigt, wie eine solche Technikgeschichte auszusehen hat. Dabei ist es schon allein informativ zu sehen und zu lesen, welchen Weg die Gröninger Hammerschmiede in den knapp 150 Jahren ihres Bestehens zwischen 1804 und 1948 unter der Führung der Familie Bäuerlein genommen hat. Besonders bemerkenswert ist es, wie die im Grunde wirtschaftlich gesunden Hammerschmieden, so wie viele andere Handwerksbetriebe auch, in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg allmählich dem mörderischen Konkurrenzdruck der Großindustrie erlegen sind und wie eine überschaubare intakte Betriebsgemeinschaft nach und nach zugrunde ging. Anlaß für Schmidts Untersuchung war die Wiederherstellung der nördlich von Crailsheim gelegenen Hammerschmiede als technisches Kulturdenkmal im Jahre 1982. Von diesen Spezialaspekten abgesehen verdient der kleine Band über die Gröninger Hammerschmiede noch aus anderen Gründen Beachtung. Wirtschafts- und Technikgeschichte ist immer auch ein Teil der Gesamtgeschichte und der Herrschaftsgeschichte. Wir können gesamtgesellschaftliche Veränderungen nur unzureichend beschreiben, wenn wir deren wirtschafts- und technikgeschichtliche Aspekte nicht kennen. Der Weg zu solcher wirtschaftsund technikgeschichtlicher Kenntnis ist mühsam und muß von Einzeluntersuchungen ausgehen. So wie wir allmählich wissen, daß jede Einzeluntersuchung über Städte und Klöster das Gesamtbild der Stadt- und Klostergeschichtsschreibung revidiert, so wissen wir, daß auch eine Gesamtgeschichte der Technik- und Wirtschaftsgeschichte nur möglich sein wird, wenn man den mühsamen Weg einschlägt, jede einzelne Fabrik, jede einzelne Mühle zu untersuchen oder doch wenigstens zu erfassen. Hier bleibt noch eine gewaltige Masse an Stoff aufzuarbeiten. Wie man so etwas noch für zahlreiche andere Mühlen, Hammerschmieden, Fabriken, Handwerksbetriebe und so weiter tun sollte, das zeigt Schmidts Arbeit.

Julia Lehner: Die Mode im alten Nürnberg. Modische Entwicklung und sozialer Wandel in Nürnberg, aufgezeigt an den Nürnberger Kleiderordnungen. (= Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte, 36). Schriftenreihe des Stadtarchivs Nürnberg 1984. 288 S., 69 Abb., 4 farb. Abb.

Die Verfasserin der Erlangen-Nürnberger Dissertation verfolgt den jahrhundertelangen Kampf der weltlichen (und auch der geistlichen) Obrigkeit am Beispiele Nürnbergs vom 14. bis Ende 18. Jh. gegen den nichtstandesgemäßen Kleiderluxus und gegen die Kleidermode bei Frauen und Männern. Es war, wie die Verf. betont, in erster Linie die Sorge der Obrigkeit, die sich als Hüterin der sozialen Normen und Strukturen verstand, vor einer Verschleifung der gottgesetzten ständischen Differenzierung, was letztlich auch entsprechende politische Forderungen nach sich ziehen mußte, es war die wirtschaftliche Sorge um eine zu starke Privatverschuldung der Untertanen und um die Beeinträchtigung des einheimischen Bekleidungsgewerbes durch die auswärtige, modisch orientierte Konkurrenz, und es war der patriarchalisch-patriotisch und sittlich-religiös motivierte Kampf gegen Hoffart und neumodisches Wesen überhaupt - all dies führte zu einer strengen und genau reglementierten obrigkeitlichen Kleidergesetzgebung. Diese betrifft Unter- und Oberbekleidung, Accessoirs, Schmuck, ja sogar auch die Haartracht. Eine synoptische Gegenüberstellung der Kleiderordnungen von 1568, 1618 und 1693 mit den von der Verf, ausgewählten Betreffen Schmuck und Verbrämung, jeweils für jeden der sechs Stände, macht die Entwicklung dieser Kleidergesetzgebung und die Geschichte ihrer - eingeschränkten - Durchsetzung, was ja letztlich auch ein Politikum gewesen ist!, durchsichtig.

Am Beispiel der Mode konnte die Verf. die erstaunliche Tatsache belegen, daß die städtischen Finanzen nach dem Dreißigjährigen Krieg im argen lagen, jedoch nicht die Ausgaben für die private Lebenshaltung aller sechs Stände, also nicht nur der Oberschicht. Bei der Kleidergesetzgebung war gerade die Mittelschicht Zielscheibe des Rates, weil diese die Kleiderbestimmungen – in ihrem Streben nach oben! – am häufigsten umging. Höchst verdienstvoll ist die Anlegung eines Glossars der weithin unbekannten Fachausdrücke zur Kleidung. Ein kombi-

niertes Orts- und Sachregister schlüsselt den reichen Inhalt weiter auf. Die Verf. bearbeitet ihr Thema methodisch und umsichtig differenziert. Zum einen liegt darin die grundsätzliche, über die Nürnberger Verhältnisse hinausgehende Bedeutung der Untersuchung, die vorbildlich für Paralleluntersuchungen in anderen Städten und Landschaften sein dürfte. Zum anderen ermöglichen Arbeiten dieser Art gegebenenfalls die Lokalisierung und Datierung bisher unbestimmbarer Porträts und Kostümdarstellungen.

E. Grünenwald

7. Rechts- und Verwaltungsgeschichte

Karl S. Bader: Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte. Bd. 1 und 2: Schriften zur Rechtsgeschichte, Hrsg. von Clausdieter Schott. Bd. 3: Schriften zur Landesgeschichte. Hrsg. von Helmut Maurer. Sigmaringen: Thorbecke 1983–84. 635, 620, 744 S., insges. 72 Abb.

Der Verfasser der insgesamt 90 Beiträge in diesem Sammelwerk muß den Lesern dieses Jahrbuchs nicht vorgestellt werden; sein Name ist für jeden, der sich näher mit Rechts- und Landesgeschichte im südwestdeutschen Sprachgebiet beschäftigt, ein Begriff. Selbst drei umfangreiche Bände vermögen nicht, sein gesamtes Schrifttum zur Rechts- und Landesgeschichte außerhalb des monographischen Werks und der über 700 Rezensionen aufzunehmen oder gar den gesamten thematischen Rahmen seiner Forschungen auch nur annähernd abzustecken. Während die monographischen Standardwerke Baders wie seine dreibändigen »Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes« (1957–73) und sein 1978 in 2. Auflage erschienenes Werk »Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung« von jedem Interessierten relativ leicht benutzt werden können, sind viele seiner über zahlreiche Zeitschriften und Festschriften verstreuten Aufsätze oft nur noch schwer zugänglich. So ist es ein nicht hoch genug zu veranschlagendes Verdienst des Verlags und der Herausgeber, nun auch diesen Teil des noch für lange Zeit Maßstäbe setzenden wissenschaftlichen Werks Baders, ergänzt durch einige noch ungedruckte Vorträge, der Forschung (und Lehre!) leichter als bisher verfügbar gemacht zu haben.

Hohenlohische Dorfordnungen. Bearb. von Karl und Marianne Schumm. Mit Einleitung von Günther Franz. (Württembergische ländliche Rechtsquellen 4). (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A Quellen, 37. Stuttgart: Kohlhammer 1985. XXXIX. 717 S.

Die »Hohenlohischen Dorfordnungen« sind eine der bedeutendsten Publikationen zur Geschichte unserer Region in den letzten Jahrzehnten, eine Fundgrube für künftige volkskundliche, orts- und sprachgeschichtliche, rechts-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Forschungen, nicht zuletzt ein fesselndes Lesebuch für den Geschichtsfreund. Marianne Schumm hat die von dem unvergessenen Ehrenmitglied unseres Vereins, Fürstl. Archivrat Dr. Karl Schumm, begonnene Sammlung weitergeführt und mit großer Sorgfalt bearbeitet, unterstützt vom Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein. Prof. Dr. Günther Franz, einer der besten Kenner der deutschen Agrargeschichte, hat eine Einführung geschrieben, die souverän und konzentriert die zum Verständnis der Quellen nötigen Zusammenhänge entwickelt. 128 Dorfordnungen vereinigt der auch äußerlich ansprechend gestaltete Band. 64 Ordnungen stammen aus Dörfern der hohenlohischen Linien Neuenstein (49) und Waldenburg (15), 33 aus Ganerbschaften, an denen Hohenlohe beteiligt war, 17 aus benachbarten, aber in den hohenlohischen Raum hineinreichenden Territorien (Kurmainz 3, Würzburg 5, Deutscher Orden 2, Kloster Schöntal 3, Brandenburg-Ansbach 4), 13 aus ritterschaftlichen Dörfern (Eyb, Schwarzenberg, Crailsheim, Stetten, Vellberg). Nicht aufgenommen sind Ordnungen der reichsstädtischen Territorien Schwäbisch Hall und Rothenburg. Dorfordnungen sind treue Spiegel des konkreten Alltags der ländlichen Gesellschaft, die vor dem 19. Jahrhundert 80 bis 90% der Gesamtbevölkerung ausmachte. Neben allgemeinen Ordnungen, die über